



Preis- und Leistungsverzeichnis

Gültig für alle Filialen der İşbank AG in Deutschland

Gültig ab

01.07.2025

Preis- und Leistungsverzeichnis

- **Allgemeine Informationen zur Bank**

- **Kapitel A:**

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privatkunden (Kontoführung, Sparverkehr, Kreditgeschäft, Auskünfte, Avale, Reisezahlungsmittel, Sonstiges)

- **Kapitel B:**

Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten (Ein-/Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen) sowie beim Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

- **Kapitel C:**

Preise für Wertpapierdienstleistungen für Professionelle Kunden

- **Kapitel D:**

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatkunden und Geschäftskunden

- **Kapitel E:**

Außergerichtliche Streitschlichtung für Privatkunden

Inhalt

Preis- und Leistungsverzeichnis	2
I. Name und Anschrift der Bank	4
II. Kommunikation mit der Bank	4
III. Zuständige Aufsichtsbehörde	4
IV. Eintragung im Handelsregister	4
V. Vertragssprache	4
VI. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung	4
A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten und geschäftlichen Kunden....	6
1. Preismodell für Privat- und Geschäftskonten	6
2. Kontoauszug	7
B. Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten	12
I. Barauszahlungen und Bareinzahlungen	12
1. Geschäftstage für Bareinzahlungen	12
2. Entgelte für Bareinzahlungen	12
3. Entgelte für Barauszahlungen	12
4. Online Banking	13
II. Überweisungen	13
1. Geschäftstage für Überweisungen	13
2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen	14
2.1 Überweisungsaufträge	14
3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)	16
3.1 Überweisungsaufträge	16
3.2 Entgelte bei eingehenden Überweisungen aus Deutschland und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)	19
III. Zahlungen aus Lastschriften	20
1. Geschäftstage für Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger	20
2. SEPA-Basislastschrift	21
3. SEPA-Firmenlastschrift	21
IV. Zahlungskarten	22
1. Geschäftstage für Zahlungen der Bank aus Zahlungskartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger	22
2. girocard	22
3. Kreditkarten	23
V. Scheckverkehr	24
1. Scheckverkehr im Inland	24
2. Grenzüberschreitender Scheckverkehr	25
C. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Professionelle Kunden	26
D. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatkunden und Geschäftskunden	26
E. Außergerichtliche Streitschlichtung für Privatkunden	26

Allgemeine Informationen zur Bank¹

I. Name und Anschrift der Bank

iSBANK AG, Zeil 123, D - 60313 Frankfurt/Main

II. Kommunikation mit der Bank

Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften der Geschäftsstelle oder sonstige Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.

III. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

BaFin-Registernummer: 105168

IV. Eintragung im Handelsregister

HR Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 94361

V. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch.

VI. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung

¹ Änderungen der allgemeinen Informationen zur Bank ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz oder dem Kontoauszug.

Die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EU-Geldtransferverordnung) hat das Ziel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers und Kryptowerte-Transfers zu verhindern, aufzudecken und zu ermitteln. Sie verpflichtet die Bank, bei der Durchführung von Geldtransfers Informationen über den Zahler und den Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Informationen beinhalten den Namen, die Kundenkennung sowie gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, falls diese nicht vorhanden ist, eine vergleichbare amtliche Identifikationsnummer von Zahler und Zahlungsempfänger sowie die Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weitergabe der Adresse und der LEI verzichtet werden. Jedoch kann es sein, dass diese Informationen vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Für die Angaben von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI (oder einer vergleichbaren amtlichen Kennung, falls LEI nicht vorhanden) nutzt die Bank die in ihren Systemen gespeicherten Daten, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Ziel der Verordnung ist es, dass aus den Zahlungsverkehrsdaten jederzeit eindeutig ersichtlich ist, wer der Zahler und wer der Zahlungsempfänger ist. Dies bedeutet, dass die Bank verpflichtet ist, Zahlungsdaten zu überprüfen, Anfragen anderer Kreditinstitute bezüglich der Identität des Zahlers oder des Zahlungsempfängers zu beantworten und diese Daten auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

A. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten und geschäftlichen Kunden

(Kontoführung, Sparverkehr, Kreditgeschäft, Auskünfte, Avale, Sonstiges)

I. Konten

1. Preismodell für Privat- und Geschäftskonten

Privatkunden	
Zahlungsverkehrskonten (u.A. Gehalts- und Rentnerkonto, Girokonto, Basiskonto)	21,00 EUR pro Quartal, zzgl. 0,50 EUR je Posten, die ersten fünf Ein- / Auszahlungen sind postengebührenfrei
Studenten oder Schüler-/Auszubildenden-Konto*	Kostenfrei
Isweb Konto	Kostenfrei
Sperrkontoeröffnung für Studenten	200,00 EUR
Bestätigungen für die Behörden bzgl. Kontoeröffnung auf Kundenwunsch	25,00 EUR
Änderung der Sperrvereinbarung auf Kundenwunsch (z.B. Verlängerung des Studienaufenthaltes)	100,00 EUR
Nachlassabwicklung (über gesetzliche Verpflichtungen hinaus)	50,00 EUR
Geduldete Überziehung (Kontoüberziehung) ²	14,5% p.a.
Geschäftskunden	
Firmenkonto	75,00 EUR pro Quartal, zzgl. 0,50 EUR je Posten
Geduldete Überziehung (Kontoüberziehung)	15,5% p.a.
Außerplanmäßige Saldenbestätigung	75,00 EUR
Acquiring-Services (virtuelles POS, physisches POS)	nach individueller Vereinbarung

* Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Schüler-/Studentenausweises.

² Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus oder die Überziehung eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit.

2 Kontoauszug

Kontoauszug in vereinbarter Art und Häufigkeit	in Kontoführungsentgelt enthalten zzgl. Porto
Bereitstellung und gegebenenfalls Versand des Kontoauszugs auf Verlangen des Kunden über die vereinbarte Art oder Häufigkeit hinaus	15,00 EUR pro Quartalsauszug zzgl. Porto
Adressenrecherche (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände veranlasst) ³	20,00 EUR zzgl. Fremdkosten

II. Sparen

a) Sparkonto

Zinssatz für Spareinlagen kann aus unserer aktuellen Konditionenübersicht unter [Spareinlagen - iSBANK](#) oder in unseren Filialen eingesehen werden.

Vorschusszinsen:

Bei Abhebungen über 2.000 EUR in einem Kalendermonat werden die Vorschusszinsen (zum Jahresende oder bei Kontoschließung) berechnet.

Bei der Berechnung der Vorschusszinsen wird folgende Formel verwendet:

$$\text{Vorschusszinsen} = \frac{(\text{Abhebung} - 2.000 \text{ EUR}) \times \text{Zinssatz} \times 1,25}{12 \times 100}$$

Vorschusszinsen werden betragsunabhängig berechnet. Sie dürfen aber nur bis zu 2 Jahren angerechnet werden.

Privatkunden	
Kennwortvereinbarung	0,00 EUR
Ausstellung eines Ersatzsparbuches	15,00 EUR ⁴

³ Dieser Preis wird nur dann berechnet, wenn der Kunde die Bank entgegen seinen Sorgfaltspflichten nicht unverzüglich über die Änderung seiner Adresse unterrichtet hat, Nr. 11 Abs. 1 AGB.

⁴ Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Ausstellung eines neuen Sparbuchs durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde.

b) Zusatzergänzung zu den İsbank AG Festgeldern

Eine vorzeitige Auflösung des Festgeldes ist gemäß §314 BGB nur in außerordentlichen Fällen aus wichtigem Grund möglich, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung beidseitiger Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Laufzeitende nicht zugemutet werden kann.

Zu den wichtigen Gründen, die eine vorzeitige Auflösung rechtfertigen, zählen u.a. Arbeitslosigkeit, Tod des Kontoinhabers, Krankheit, Insolvenz, Scheidung, jedoch nicht Renovierungsarbeiten, Autokauf, Hochzeit u.ä.. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, liegt es im Ermessensspielraum der Bank das Ersparte freizugeben.

III. Regelleistungen bei Privatkrediten

Privatkredit

Eine repräsentative Beispielrechnung kann aus unserer aktuellen Konditionenübersicht unter [Sofortkredit - İSBANK](#) oder in unseren Filialen eingesehen werden.

Überziehungszinssatz für geduldete Überziehungen

Der Überziehungszinssatz für geduldete Überziehungen kann aus unserer aktuellen Konditionenübersicht unter [Girokonto - İSBANK](#) oder in unseren Filialen eingesehen werden.

IV. Sonderleistungen im Kreditgeschäft

Kreditbearbeitung

Vertragsänderung nach Darlehensannahme (z.B. Rahmen- oder Produktänderung, Aufteilung von Darlehen): - auf Kundenwunsch - auf Veranlassung der Bank	nach Vereinbarung im Einzelfall kostenfrei
Nachträgliche Änderung der Tilgungsart auf Kundenwunsch	nach Vereinbarung im Einzelfall
Zweitausfertigung von Dokumenten auf Kundenwunsch: - Jahreskontoauszüge oder Tilgungspläne - Darlehensvertrag bzw. Vertragsunterlagen	25,00 EUR pro Dokument 50,00 EUR pro Dokument
Erstellung der Schlussabrechnung einer außervertraglichen Rückzahlung bzw. Nichtabnahme eines Darlehens auf Kundenwunsch	nach individueller Vereinbarung
Schuldhaftentlassung eines / mehrerer Mitschuldner auf Kundenwunsch	nach Vereinbarung im Einzelfall
Schuldnerwechsel / Schuldübernahme auf Kundenwunsch	nach Vereinbarung im Einzelfall
Austausch Grundpfandrecht auf Kundenwunsch	nach Vereinbarung im Einzelfall
(Außerplanmäßige) Sicherheitenfreigabe sowie nachträgliche Sicherheitenänderung auf Kundenwunsch - mit grundpfandrechtlicher Auswirkung (zzgl. Notarkosten) - ohne grundpfandrechtliche Auswirkung (zzgl. Notarkosten)	nach Vereinbarung im Einzelfall nach Vereinbarung im Einzelfall
Abtretung (Teilabtretung) von Grundpfandrechten auf Kundenwunsch	nach Vereinbarung im Einzelfall (zzgl. Notarkosten)
Sonstige notariell beglaubigte Erklärungen z.B. Zustimmungserklärung auf Kundenwunsch	nach Vereinbarung im Einzelfall (zzgl. Notarkosten)
Zustimmung zur Änderung der Teilungserklärung auf Kundenwunsch	nach Vereinbarung im Einzelfall
Abgabe einer Rangrücktrittserklärung bei einem Grundpfandrecht auf Kundenwunsch	nach Vereinbarung im Einzelfall
Unterjährige Zinsbescheinigungen bzw. außerplanmäßige Saldenbescheinigungen auf Kundenwunsch	30,00 EUR pro Darlehenskonto
Bereitstellungsprovision für nicht in Anspruch genommene Kreditlinien von unwiderruflichen Kreditzusagen (jährlich)	1% ab dem 3. Monat

Sonstige Kosten

Bestätigung über die Verpfändung von Bareinlagen im Hause auf Kundenwunsch	100,00 EUR
Verpfändung/Sperren zugunsten Dritter im Auftrag des Kunden	100,00 EUR

Ausstellung einer Finanzierungsbestätigung gegenüber
Dritten auf Kundenwunsch

25,00 EUR

Sonstige Vertragsänderungen

nach Vereinbarung im Einzelfall

V. Bankauskunft

Erteilt im Auftrag des Kunden

- Inland **35,00 EUR**
- Ausland **75,00 EUR**

Eingeholt im Auftrag des Kunden

- Inland **35,00 EUR**
- Ausland **75,00 EUR**

- Recherche nach neuer Wohnadresse
wegen Umzug⁵ **25,00 EUR**
(zzgl. Fremdgebühren)

- Ausfertigung von Duplikaten und Belegen auf Verlangen des
Kunden (soweit die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt hatte)
für bis einschließlich zum 30.06.2016 zurückliegende Zeiträume pro Quartal **15,00 EUR**
für länger zurückliegende Zeiträume pro Quartal **30,00 EUR**

- Jahressteuerbescheinigung (einmal pro Jahr) **kostenlos**
- Ersatzsteuerbescheinigung **15,00 EUR**

Auf Wunsch des Kunden und aufgrund von ihm zu vertretenden Umständen
veranlasste Nachforschungen soweit es sich nicht
um einen mangelhaft ausgeführten Zahlungsauftrag handelt

25,00 EUR

Kosten in Bezug auf Rückerstattungen von Korrespondenzbanken wegen
mangelhaften ausgeführten Zahlungsaufträgen

25,00 EUR
(zzgl. Fremdgebühr)

⁵ Dieser Preis wird nur dann berechnet, wenn der Kunde die Bank entgegen seinen Sorgfaltspflichten nicht unverzüglich über die Änderung seiner Adresse unterrichtet hat, Nr. 11 Abs. 1 AGB.

VI. Avale

	Privatkunden	Geschäftskunden
Einmaliges Entgelt für die Übernahme einer Bürgschaft zzgl. Bürgschaftsprovision	60,00 EUR zzgl. 3% p.a. Provision	nach Vereinbarung
Nachträgliche Änderung auf Kundenwunsch	35,00 EUR	nach Vereinbarung

B. Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten

(Ein-/Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen sowie beim Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden)

I. Barauszahlungen und Bareinzahlungen

1. Geschäftstage für Bareinzahlungen

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Vornahme von Bareinzahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme:

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember
- Gesetzliche Feiertage des jeweiligen Bundeslandes unserer Filialen
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z.B. Karneval, Betriebsversammlung) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

2. Entgelte für Bareinzahlungen

Einzahlung	Privatkunden	Geschäftskunden
Bareinzahlung auf eigenes Konto	0,00 EUR	0,1% EUR⁶
Bareinzahlungen auf fremdes Konto	5,00 EUR	0,1% EUR⁷
Münzrollenannahme von bis zu fünf Münzrollen pro Monat	kostenlos	2,00 EUR
danach je Münzrolle	1,00 EUR	1,00 EUR

3. Entgelte für Barauszahlungen

Barauszahlung	Kostenlos (am Schalter)
Geldautomatenverfügung im Ausland mit iSBank Girocard	1% des Verfügungsbetrages min. 4,95 EUR

Auszahlung mit	Am Geldautomaten (GAA)
der iSBank Girocard	0,00 EUR (an den GAA in den Filialen)
der iSBank MasterCard	wird jeweils im GAA angezeigt
ausländischer Debitkarte	wird jeweils im GAA angezeigt
MasterCard oder VisaCard	wird jeweils im GAA angezeigt

⁶ Min. 10,00 EUR – Max. 25,00 EUR

⁷ Min. 10,00 EUR – Max. 25,00 EUR

4. Online Banking

Bereitstellung des Online-Banking-Zuganges	unentgeltlich
Bereitstellung App TAN	unentgeltlich
Erneute Zusendung eines App TAN Briefes auf Kundenwunsch ⁸	15,00 EUR
Ersatz der persönlichen Geheimzahl PIN für das Online Banking (soweit durch schuldhaftes Verhalten des Kunden veranlasst) ⁹	15,00 EUR
EBICS-Ersteinrichtung	75,00 EUR
EBICS-Änderungen von Limiten und Berechtigungen	30,00 EUR
EBICS-Bereitstellung	mtl. 15,00 EUR
Versand PIN Briefe für Online Banking per Kurier ins Ausland	nach Vereinbarung im Einzelfall

II. Überweisungen

1. Geschäftstage für Überweisungen

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Überweisungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit Ausnahme:

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember
- Gesetzliche Feiertage des jeweiligen Bundeslandes unserer Filialen
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z.B. Karneval, Betriebsversammlung) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

Für Echtzeit-Überweisungen gibt es keine Annahmefristen. Geschäftstag ist jeder Tag eines Jahres rund um die Uhr.

⁸ Für die Ersatzzustellung eines App TAN Briefes wird kein Entgelt berechnet, wenn die Notwendigkeit der erneuten Zustellung auf einem Verschulden der Bank beruht.

⁹ Für die Ersatzzustellung eines PIN Briefes wird kein Entgelt berechnet, wenn die Notwendigkeit der erneuten Zustellung auf einem Verschulden der Bank beruht.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹⁰ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen¹¹

2.1 Überweisungsaufträge

a. Annahmefrist(en) für Überweisungsaufträge

- belegte Aufträge 15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- beleglose* Aufträge 15:30 Uhr an Geschäftstagen der Bank

* Überweisung per Online-Banking oder Datenfernübertragung.

Für Echtzeit-Überweisungen gibt es keine Annahmefristen. Geschäftstag ist jeder Tag eines Jahres rund um die Uhr.

Echtzeit-Überweisung sind unabhängig von dem vorhandenen Kontoguthaben oder der eingeräumten Kreditlinie limitiert auf 100.000 EUR pro Überweisung. Der maximale Betrag kann durch vereinbarte Verfügungslimits zusätzlich beschränkt sein.

b. Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

– Überweisungsaufträge in EUR

Belegloser Überweisungsauftrag*	1 Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	2 Geschäftstage

* Überweisung per Online-Banking oder Datenfernübertragung.

– Überweisungsaufträge in anderen EWR-Währungen

Belegloser Überweisungsauftrag*	Max. 4 Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag	Max. 4 Geschäftstage

* Überweisung per Online-Banking oder Datenfernübertragung.

c. Entgelte für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden nicht berechnet, wenn und soweit die Durchführung von Überweisungen bereits mit dem Gesamtpreis für ein Kontoführungs-Komplettpaket abgegolten ist (siehe Kapitel A I.1).

¹⁰ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Nordirland und Zypern) sowie die Staaten Liechtenstein, Norwegen, Kroatien und Island.

¹¹ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatianische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

aa. Überweisung in der Kontowährung

Bei einer Überweisung, die mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt folgende Entgelte:

Überweisungen	Privatkunden		Geschäftskunden	
	beleg haft	beleg los	beleg haft	beleg los
SEPA*/Echtzeit-überweisung	5,00 EUR	0,00 EUR	5,00 EUR	0,00 EUR
TARGET (Eilüberweisungen in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums)	2,0% min.20,00 EUR zzgl. Kommunikations- gebühr	20,00 EUR	2,0% min.20,00 EUR zzgl. Kommunikations- gebühr	2,0% min.20,00 EUR zzgl. Kommunikations- gebühr
Innerhalb der Bank	1,00 EUR	0,00 EUR	1,00 EUR	0,00 EUR

*SEPA = Standard-EUR-Überweisung (nicht taggleich)

bb. Überweisungsaufträge in einer anderen Währung als der Kontowährung

(1.) Entgeltpflichtiger

Bei einer Überweisung, kann der Zahler zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen:

- Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte „SHA“
- Empfänger trägt alle Entgelte „BEN“
- Zahler trägt alle Entgelte „OUR“*

* die Gebühren-Codes OUR und BEN finden bei innereuropäischen Zahlungen (Target und SEPA) keine Anwendung. Hier gilt prinzipiell SHA.

(2.) Höhe der Entgelte

Courtage	0,25% - mind. 2,50 EUR	0,25% - mind. 2,50 EUR
Kommunikationsgebühr - Europa	15,00 EUR	15,00 EUR
Kommunikationsgebühr - Übersee	25,00 EUR	25,00 EUR

Sonstige Entgelte EUR

Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags kostenlos

Unterrichtung über die berechtigte Ablehnung der Ausführung einer Lastschrift **5,00 EUR**

Bearbeitung der Wiederbeschaffung einer Überweisung
mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung
des Zahlungsempfängers durch den Kunden
Privatkunden
Geschäftskunden

30,00 EUR
Max. 50,00 EUR¹²

Zahlungen an bankseitig genehmigte Wohltätigkeitsorganisationen	kostenlos
Nachforschungen auf Wunsch des Kunden (keinen Zahlungsauftrag betreffend)	30,00 EUR zzgl. Fremdgebühren
Widerruf eines bereits durchgeführten Zahlungsauftrags auf Wunsch des Kunden	30,00 EUR zzgl. Fremdgebühren
Berechtigte Ablehnung eines Zahlungsauftrags (u.a. Nichterfüllung von Ausführungsbedingungen)	zzgl. 10,00 EUR
Tätigkeiten zum Versuch der Wiedererlangung von aufgrund fehlerhafter Angaben fehlgeleiteter Überweisungsbeträge	zzgl. 15,00 EUR

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹³ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)¹⁴ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)¹⁵

3.1 Überweisungsaufträge

a. Annahmefrist(en) für Überweisungen

- beleghafte Aufträge 15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
- beleglose* Aufträge 15:30 Uhr an Geschäftstagen der Bank

* Überweisung per Online-Banking oder Datenfernübertragung.

b. Ausführungsfristen

- Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

¹² im Ermessen der Filiale.

¹³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

¹⁴ z.B. US-Dollar.

¹⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Insel of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

c. Entgelte für die Ausführung von Überweisungsaufträgen

aa. Entgeltpflichtiger

Der Zahler kann zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen:

- Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte SHA
- Zahler trägt alle Entgelte OUR
- Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte BEN

Hinweis:

- Bei einer Überweisung innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.
- Bei der Entgeltweisung SHA können bereits durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung BEN können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

bb. Höhe der Entgelte

Entgeltregelung „SHA/BEN“ zzgl. Gebühren von Drittbanken

Überweisungen	Privatkunden		Geschäftskunden	
	beleghaft	beleglos	beleghaft	beleglos
EUR Überweisungen in andere Drittstaaten	2,0% - mind. 25,00 EUR zzgl. Kommunikationsgebühr	2,0% - mind. 20,00 EUR zzgl. Kommunikationsgebühr	2,0% - mind. 30,00 EUR zzgl. Kommunikationsgebühr	2,0% - mind. 20,00 EUR zzgl. Kommunikationsgebühr
Fremdwährungen	2,0% - mind. 25,00 EUR zzgl. Kommunikationsgebühr	2,0% - mind. 20,00 EUR zzgl. Kommunikationsgebühr	2,0% - mind. 30,00 EUR zzgl. Kommunikationsgebühr	2,0% - mind. 20,00 EUR zzgl. Kommunikationsgebühr
TR-Überweisungen (an die Filialen der Türkiye İş Bankası A.Ş. in der Türkei und Nordzypern)	Einhsehbar in unserer aktuellen Konditionenübersicht unter Türkei-Überweisung - İSBANK oder in unseren Filialen.	Bis 500 EUR: 7 EUR 500-1.000 EUR: 7 EUR 1.001-2.500 EUR: 8 EUR 2.501-5.000 EUR: 10 EUR 5.001-10.000 EUR: 12 EUR Ab 10.001 EUR: 2,0%	2,0% - mind. 20,00 EUR , zzgl. Kommunikationsgebühr	2,0% - mind. 20,00 EUR , zzgl. Kommunikationsgebühr

Sonstige Überweisungen

Privatkunden	
Einzahlungen wegen Militärdienst – Türkei <small>(Dienstleistung wurde eingestellt, nur bei bereits erfolgten Teileinzahlungen)</small>	50,00 EUR
Nachforschungen zu Militärdienstzahlungen – Türkei (im Auftrag des Kunden ausgeführt), wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde	25,00 EUR
SGK-Rentenzahlungen in die Türkei	75,00 EUR

Sonstige Kundenaufträge

Privatkundenaufträge, die von uns in die Türkei weitergeleitet werden	
Allgemeine Kundenaufträge an die T. İş Bankası A.Ş. (TİBAŞ)	Minimum 35,00 EUR, zzgl. Kommunikationsgebühr
Zusendung/Bearbeitung von allgemeinen Dokumenten an die TİBAŞ gem. Kundenwunsch	Minimum 100,00 EUR zzgl. Kommunikationsgebühr
Duplikatserstellung im Kundenauftrag bei getätigten Transaktionen in die Türkei: - laufendes Jahr - vergangene Jahre	20,00 EUR zzgl. Ust. 25,00 EUR zzgl. Ust.
Einzahlungsbestätigung für Finanzämter, Behörden etc. - bei Vorlage der Zahlscheine - bei Nicht-Vorlage der Zahlscheine: laufendes Jahr vergangene Jahre	20,00 EUR zzgl. Ust. 30,00 EUR zzgl. Ust. 35,00 EUR zzgl. Ust.
Rückforderung / Änderung* einer getätigten Türkei-Zahlung (sofern nicht ausbezahlt)**	25,00 EUR
Abwicklung der Rücküberweisungen aus der Türkei	20,00 EUR

* Eine Änderung der Daten des Begünstigten nach Ausführung der Zahlung nicht möglich.

** Ein auf Konten Dritter eingezahlter Betrag gilt als ausbezahlt, selbst wenn der Dritte noch nicht über das Geld verfügt hat.

Firmenkundenaufträge, die von uns in die Türkei weitergeleitet werden	
Allgemeine Kundenaufträge an die TİBAŞ	Minimum 30,00 EUR, zzgl. Kommunikationsgebühr
Zusendung/Bearbeitung von allgemeinen Dokumenten an die TİBAŞ gem. Kundenwunsch.	Minimum 100,00 EUR zzgl. Kommunikationsgebühr
Auflösung eines Kontos bei der Türkiye İş Bankası A.Ş. - Festgeld - Tagesgeld/Giro	50,00 EUR 25,00 EUR
Abwicklung der Rücküberweisung aus der Türkei	20,00 EUR

d. Sonstige Entgelte

Dauerauftrag	Privatkunden	Geschäftskunden
Einrichtung und Änderung im Auftrag des Kunden	7,50 EUR	12,50 EUR
- für Türkeiüberweisungen	7,50 EUR	12,50 EUR

3.2 Entgelte bei eingehenden Überweisungen aus Deutschland und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹⁶ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)¹⁷ sowie Überweisungen aus Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)¹⁸

a. Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Zahler und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte „SHA“
- Zahler trägt alle Entgelte „OUR“
- Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte „BEN“

Hinweis:

- Bei einer Überweisung innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte.
- Bei der Entgeltweisung SHA können bereits durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung BEN können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung OUR trägt der Zahler alle Entgelte.

b. Höhe der Entgelte

Bei der Entgeltweisung „SHA“ und „BEN“ werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Zahlungen aus der Türkei¹⁹:

¹⁶ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

¹⁷ z.B. US-Dollar.

¹⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Dies sind derzeit: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Insel of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

¹⁹ Max. 300,00 EUR

Auszahlungen zu Lasten in der Türkei* geführter Konten

(Auszahlungen aufgrund der aus der Türkei, EU und EWR eingegangenen Überweisungen, Auszahlungen von Abhebungen aus in der Türkei geführten Konten, Abhebungen aus in der Türkei geführten Festgeldkonten)

Betrag in €	Privatkunden	Geschäftskunden
bis 1.000	25,00 €	
1.001 – 5.000	50,00 €	7,5%, Minimum: 25,00 EUR
5.001 – 10.000	70,00 €	
ab 10.001	7,5%	

* Aus den Filialen der Türkiye İş Bankası A.Ş.

zusätzlich bei Geldabhebung vom İş Bankası A.Ş. Festgeldkonto	60,00 EUR
---	------------------

Zahlungen aus anderen Drittstaaten²⁰:

Per Überweisung	Privatkunden	Geschäftskunden
in EUR	2,0% – mind. 20,00 EUR	2,0% – mind. 25,00 EUR
In Fremdwährung	2,0% – mind. 20,00 EUR	2,0% – mind. 25,00 EUR
- zzgl. Courtag	0,25% – mind. 2,50 EUR	0,25% – mind. 2,50 EUR

Hinweis: Die Bank darf ihr Entgelt vor Erteilung der Gutschrift von dem übermittelten Überweisungsbetrag abziehen. In diesem Fall wird die Bank den vollständigen Überweisungsbetrag und ihr Entgelt getrennt ausweisen.

III. Zahlungen aus Lastschriften

1. Geschäftstage für Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen aus Lastschriften erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme:

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember
- Gesetzliche Feiertage des jeweiligen Bundeslandes unserer Filialen
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z.B. Karneval, Betriebsversammlung) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

²⁰ Max. 300,00 EUR

2. SEPA-Basislastschrift

a. Ausführungsfristen für Lastschriftzahlungen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von 1 Geschäftstag nach eingereichtem Wertstellungsdatum beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

b. Entgelte

Lastschrifteinlösung	Buchungsposten (je nach Kontomodell)
Bearbeitung der Wiederbeschaffung einer Lastschrift mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch diesen	5,00 EUR

3. SEPA-Firmenlastschrift

a. Ausführungsfristen für Lastschriftzahlungen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von 1 Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

b. Entgelte

Lastschrifteinlösung	Buchungsposten (je nach Kontomodell)
Bestätigung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahler Einrichtung/Änderung/Aussetzung	15,00 EUR
Bearbeitung der vom Kunden erklärten Zurückweisung einzelner Lastschriften am Belastungstag	3,00 EUR

IV. Zahlungskarten

1. Geschäftstage für Zahlungen der Bank aus Zahlungskartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen aus Zahlungskartenverfügungen des Kunden erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme:

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember
- Gesetzliche Feiertage des jeweiligen Bundeslandes unserer Filialen

Für Bargeldauszahlungen am Geldausgabeautomaten ist jeder Tag ein Geschäftstag.

Hinweise:

- Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an der jeweiligen Geschäftsstelle ausgehängt sind.
- Der Kunde kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

2 girocard

girocard-Karte (jährlich) kostenfrei

Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden bei

- Änderung des Namens des Karteninhabers kostenfrei
- von ihm veranlassten Kontowechsel kostenfrei
- verlorener, gestohlener, missbräuchlich verwendeter oder sonst nicht autorisiert genutzter girocard-Karte, es sei denn, die Bank hat die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten oder diese sind ihr zuzurechnen 8,13 EUR²¹

²¹ Dieses Entgelt deckt allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz der Karte verbundenen Kosten ab.

3. Kreditkarten

Kreditkarten	Geschäftskunden (Business Card)
MASTERCARD Standard - Hauptkarte (jährlich) - Zusatzkarte (jährlich)	50,00 EUR 25,00 EUR
MASTERCARD Gold - Hauptkarte (jährlich) - Zusatzkarte (jährlich)	100,00 EUR 50,00 EUR
Zurverfügungstellung einer Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden bei <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Namens des Karteninhabers - von ihm veranlassten Kontowechsel - verlorener, gestohlener, missbräuchlich verwendeter oder sonst nicht autorisiert genutzter Kreditkarte, es sei denn, die Bank hat die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten oder diese sind ihr zuzurechnen 	kostenfrei kostenfrei 15,00 EUR ²²
Anforderung von zusätzlichen Rechnungskopien/Abrechnungsbelegen	5,00 EUR
Sperren der MASTERCARD auf Kundenwunsch	kostenfrei

Hinweis: Die Jahresentgelte werden im Voraus dem Kundenkonto belastet. Im Falle einer unterjährigen Kündigung erfolgt eine zeitanteilige Rückerstattung. Im Falle einer Kündigung der Bank aus wichtigem Grund erfolgt keine Rückerstattung des Jahresentgeltes.

²² Dieses Entgelt deckt allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz der Karte verbundenen Kosten ab.

V. Scheckverkehr

1. Scheckverkehr im Inland

a. Entgelte

Privatkunden

Einlösung eines

- | | |
|---|-----------------------------|
| – auf EUR ausgestellten Schecks | 0,00 EUR |
| – auf eine Fremdwährung ausgestellten Schecks | 2,0‰ mind. 20,00 EUR |
| • zzgl. Konvertierungsgebühr | 0,2‰ mind. 5,00 EUR |
| • zzgl. Courtage | 0,25‰ mind. 2,50 EUR |

Einzug eines

- | | |
|---|-----------------------------|
| – auf EUR ausgestellten Schecks | 0,00 EUR |
| – auf eine Fremdwährung ausgestellten Schecks | 2,0‰ mind. 20,00 EUR |
| • zzgl. Konvertierungsgebühr | 0,2‰ mind. 5,00 EUR |
| • zzgl. Courtage | 0,25‰ mind. 2,50 EUR |

- | | |
|---|-----------|
| Zusendung von Scheckvordrucken auf Kundenwunsch | 5,00 EUR |
| Schecksperre Vormerkung/Abänderung | kostenlos |
| Bereitstellung eines bestätigten Bundesbank-Schecks | 25,00 EUR |

Geschäftskunden

Einlösung eines

- | | |
|---|-----------------------------|
| – auf EUR ausgestellten Schecks | 0,00 EUR |
| – auf eine Fremdwährung ausgestellten Schecks | 2,0‰ mind. 25,00 EUR |
| • zzgl. Konvertierungsgebühr | 0,2‰ mind. 5,00 EUR |
| • zzgl. Courtage | 0,25‰ mind. 2,50 EUR |

Einzug eines

- | | |
|---|-----------------------------|
| – auf EUR ausgestellten Schecks | 0,40 EUR |
| – auf eine Fremdwährung ausgestellten Schecks | 2,0‰ mind. 25,00 EUR |
| • zzgl. Konvertierungsgebühr | 0,2‰ mind. 5,00 EUR |
| • zzgl. Courtage | 0,25‰ mind. 2,50 EUR |

- | | |
|---|-----------------------|
| Zusendung von Scheckvordrucken auf Kundenwunsch | 5,00 EUR |
| Schecksperre Vormerkung/Abänderung | 15,00 EUR |
| Bereitstellung eines bestätigten Bundesbank-Schecks | 1,5‰ mind. 100,00 EUR |

b. Wertstellungen

Scheckeinreichungen

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| – eigenes Kreditinstitut | 1 Geschäftstag nach Einlieferung |
| – andere Kreditinstitute | 1 Geschäftstag nach Einlieferung |
| • Eingang vorbehalten | 1 Geschäftstag nach Einlieferung |
| • Inkasso | |

Scheckbelastungen

Tag der Vorlage

2. Grenzüberschreitender Scheckverkehr

a. Entgelte

Privatkunden

Scheckzahlungen in das Ausland

- | | |
|--------------|-----------------------------|
| – per Scheck | 2,0‰ mind. 20,00 EUR |
|--------------|-----------------------------|

Scheckzahlungen aus dem Ausland

- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| – in EUR | 2,0‰ mind. 20,00 EUR |
| – in Fremdwährung | 2,0‰ mind. 20,00 EUR |
| • zzgl. Courtag | 2,5‰ mind. 2,50 EUR |
| • Portokosten | 40,00 EUR |

Geschäftskunden

Scheckzahlungen in das Ausland

- | | |
|--------------|-----------------------------|
| – per Scheck | 2,0‰ mind. 25,00 EUR |
|--------------|-----------------------------|

Scheckzahlungen aus dem Ausland

- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| – in EUR | 2,0‰ mind. 25,00 EUR |
| – in Fremdwährung | 2,0‰ mind. 25,00 EUR |
| • zzgl. Courtag | 2,5‰ mind. 2,50 EUR |
| • Portokosten | 40,00 EUR |

b. Wertstellungen

Scheckeinreichungen

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| – eigenes Kreditinstitut | 1 Geschäftstag nach Einlieferung |
| – andere Kreditinstitute | 1 Geschäftstag nach Einlieferung |
| • Eingang vorbehalten | 1 Geschäftstag nach Einlieferung |
| • Inkasso | |

Scheckbelastungen

Tag der Vorlage

C. Preise für Wertpapierdienstleistungen für Professionelle Kunden

Für die bei der Isbank AG verwahrten Kundenwertpapiere wird eine Depotgebühr von maximal 0,2 % pro Jahr erhoben.

D. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatkunden und Geschäftskunden

Alle Währungsumrechnungen erfolgen – soweit nicht anders gekennzeichnet – zu den Referenzkursen der EZB.

E. Außergerichtliche Streitschlichtung für Privatkunden

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch

gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbeitrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

¹Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisse) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis-aushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis-aushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis-aushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preis-aushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis-aushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preis-aushang“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis-aushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab

dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussscheide/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vor-

enthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.